

Unsere Vorträge wurden teils mehr, teils weniger ausführlich, in anderen Gemeinden wiederholt. Überall dasselbe Bild: Interesse, guter Wille, Verständnis, gespannte Aufmerksamkeit.

Ein Mann sagte mir einmal nach einem Vortrag „Wie die Eltern den Kindern von Gott erzählen“: „Das hätte ich eher wissen sollen. Ich habe fünf Kinder. Schade, daß ich so etwas noch nicht gewußt habe.“ Und er drückte mir dankbar die Hand.

Der Zweck dieses Artikels ist, andern Anregung zu geben zu gleichen Kursen. Anregung und Mut. Es gehört mit zur schönsten Seelsorgsarbeit.

Anmerkung: Die Vorträge dieses Kursus sollen zu einem Büchlein zusammengestellt werden, das bei Laumann, Dülmen, unter dem Titel: „Vater und Mutter im Erziehungskursus“, erscheinen wird.

Wehofen.

Rektor Gerbert.

(Gottlosenbünde und Kirchenrecht.) Unter diesem Titel veröffentlicht Geheimrat Prof. Dr E. Eichmann in „Theologie und Glaube“, 1935, 310 ff., eine interessante kanonistische Arbeit. Grundlage derselben bildet die Entscheidung der päpstlichen Auslegungskommission vom 30. Juli 1934 (A. A. S. XXVI, 494). Die Frage lautete: An ad normam C. j. c., qui sectae atheisticae adscripti sunt vel fuerunt, habendi sint quoad omnes juris effectus, etiam in ordine ad sacram ordinationem et matrimonium ad instar eorum, qui sectae acatholicae adhaerent vel adhaeruerunt? Antwort: Affirmative. Der Ausdruck secta bedeutet eine organisierte Gemeinschaft, secta acatholica eine organisierte Gemeinschaft von Häretikern, Schismatikern, aber auch von Ungetauften. Das adhaerere deutet auf öffentlichen Beitritt hin. Der Ausdruck secta atheistica kommt im Cod. jur. can. noch nicht vor. Zu verstehen ist darunter eine Vereinigung zur gemeinschaftlichen Pflege der atheistischen Weltanschauung. Als Mitglieder kommen in Betracht Personen, welche durch die Taufe der katholischen Kirche angehören; nicht aber Ungetaufte (infideles).

Die Gleichstellung der Anhänger der secta atheistica mit den Anhängern der secta acatholica hat nachstehende Rechtsfolgen: Die Ehe zwischen Katholiken und Anhängern einer secta atheistica ist eine Mischehe, der das Eheverbot der mixta religio (can. 1060) entgegensteht. (Ein einfaches Verbot, nicht mixta religio, besteht zwischen Katholiken und getauften Atheisten, welche sich keiner Sekte angeschlossen haben, can. 1065.) Die Angehörigen einer atheistischen Sekte sind infam (can. 2314, § 1, n. 3), sind irregulär (can. 984, n. 5, 985). Die Söhne orga-

nisierter Atheisten sind nach can. 987 gerade so wie Söhne von Akatholiken, solange die Eltern im Irrtum verharren, mit einem einfachen Weihehindernis behaftet. Ehemalige Mitglieder eines organisierten Atheistenbundes können auch nach der Bekehrung in kein Noviziat aufgenommen werden (can. 542, n. 1). Mitglieder des Atheistenbundes können keine Tauf- und keine Firmpatenschaft übernehmen, sind als apostatae a fide des kirchlichen Begräbnisses verlustig (can. 1240, § 1, n. 1). Als Akatholiken können organisierte Atheisten im Eheprozeß nicht als Kläger zugelassen werden (S. Off. 18. Jänn. 1928, A. A. S. XX, 75).

Es ist vollauf begreiflich, daß der Kodextext durch Entscheidungen und authentische Auslegungen mannigfache Erweiterung erfährt, ja erfahren muß. Zu erwägen wäre es, ob nicht von der von Benedikt XV., 15. Sept. 1917, in Aussicht genommenen Kodexergänzung Gebrauch gemacht werden soll. Jedenfalls wäre es für das Studium und die Anwendung des Kodex von großer Bedeutung, wenn in den Kodexausgaben wenigstens in der Anmerkung auf diese ergänzenden Erklärungen hingewiesen würde.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Der Rekurs gegen das Amotionsdekret an den Heiligen Stuhl [Cod. jur. can., can. 2146].) Unter diesem Titel behandelt in „Theologie und Glaube“, 1934, 712 ff., G. R. Prof. Dr E. Eichmann (München) die Frage über die Wirkung des genannten Rekurses. Nach can. 2147 ff. können aus gewissen Gründen Pfarrer von ihrem Posten enthoben werden. Gegen das definitive Urteil wird nach can. 2146 ein Rekurs an den Apostolischen Stuhl gewährt und darf während der Anhängigkeit des Rekurses das betreffende Benefizium anderweitig nicht dauernd verliehen werden. Nachträglich wurde erklärt (22. Mai 1922), daß der Rekurs innerhalb von zehn Tagen einzureichen sei. Man spricht von einem Rekurs, nicht von einer Appellation, weil das Rechtsmittel gegen die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde an die höchste Verwaltungsbehörde geht. Bisher ist der Gedankengang klar. Bei näherer Untersuchung aber tauchen Fragen auf, die auch für die Praxis nicht unwichtig sind. Ist der Pfarrer durch das definitive Urteil schon von der Pfarre enthoben? Ja. Folgerichtig sollte die Pfarre neu verliehen werden können. Da macht das Recht einen außerprozessualen Einschnitt: Die erledigte Pfarre darf während der Rekursabhängigkeit wohl provisorisch, nicht aber definitiv anderweitig besetzt werden. Was aber dann, wenn der Rekurs von Erfolg begleitet ist? Wird die erledigte Pfarre dem früheren Inhaber